

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.09.2000

Geschäftszahl

98/20/0394

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/20/0158 E 17. Juni 1999 RS 3
(dritter Satz)

Stammrechtssatz

Die Pflicht zur sorgfältigen Verwahrung der Waffe besteht auch gegenüber dem Ehegatten und einer im gemeinsamen Haushalt lebenden (hier volljährigen) Tochter. Allerdings kann gerade in Bezug auf Personen im privaten Nahebereich die Anwendung überspitzter Maßstäbe für die erforderliche Sicherung der Waffe gegenüber einem möglichen Zugriff nicht in Betracht kommen. Grundsätzlich besteht die Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwahrung aber auch gegenüber solchen Personen im privaten Nahebereich, wobei darauf abzustellen ist, ob diese Personen zur Waffe jederzeit und ohne Notwendigkeit der Überwindung eines Hindernisses Zugang haben (Hinweis E 9.10.1997, 95/20/0421; hier: Die Verwahrung einer Waffe - geladen oder ungeladen - in einem unversperrten Nachtkästchen in einer ungehindert zugänglichen Räumlichkeit entspricht nicht einer ordentlichen Verwahrung gegenüber der Ehegattin und der im gemeinsamen Haushalt lebenden volljährigen Tochter).